

sie von  
e einen  
, dann  
den ge-  
Arme.  
Schritt,  
est und  
schlang,  
erbeben  
fragend

# Amts- und Anzeigebatt

für den  
Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock  
und dessen Umgebung.

**Ergebnis**  
wöchentlich drei Mal und  
zwischen Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Inserationspreis: die kleinen  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsrer Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

**Nr. 110.**

Dienstag, den 18. September

**1888.**

Berantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

35. Jahrgang.

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses zu Schwarzenberg

Mittwoch, den 26. September 1888,

Nachmittags 3 Uhr

im Verhandlungssaal der unterzeichneten Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage in der Hausschlur des amtschaftlichen Dienstgebäudes zu ersehen.

Schwarzenberg, am 13. September 1888.

### Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

E.

Anordnungsgemäß wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß für den Monat August 1888 die Durchschnittspreise für Fourageartikel für den Lieferungsverband Schwarzenberg mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert auf

7 M.	88 Pf.	für 50 Kilo. Hasen,
4 "	99 "	50 " Heu und
2 "	63 "	50 " Stroh

festgestellt worden sind.

Schwarzenberg, am 15. September 1888.

### Königliche Amtshauptmannschaft.

Frhr. v. Wirsing.

St.

### Bekanntmachung.

Der bei der hiesigen Fortbildungsschule seit dem 1. Juni 1885 eingeführte Zeichnenunterricht hat, wie der unterzeichnete Stadtrath mit Bedauern hat erfahren müssen, trotz wiederholten Hinweises, bis jetzt noch nicht diejenige Theilnahme gefunden, die man seinerzeit bei dessen Einführung erwartet hatte. Der

### Kauf bricht nicht Miethe.

Es hat sowohl in juristischen wie in Laienkreisen Aufsehen erregt, daß in den Entwurf zum deutschen bürgerlichen Gesetzbuch der Grundsatz Aufnahme gefunden hat: Kauf bricht Miethe, d. h. das Recht des Miethers einer Sache an dieser erlischt, wenn der Besitzer wechselt. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß der Miether sich wegen Erfasst durch Verkauf verkürzen bzw. vernichteten Rechtes an den Verkäufer halten kann.

Das jetzt in Deutschland geltende Recht ist in diesem wie in vielen anderen Punkten kein einheitliches. In dem größeren Theile des Reiches besteht der Grundsatz, daß Kauf nicht Miethe bricht, daß vielmehr das Miethsrecht fortbesteht, auch wenn die Sache den Besitzer wechselt; in einem kleineren Theile ist das Entgegengesetzte geltendes Recht. Die Verfasser des Entwurfs hatten sich — zweifellos nach rechtem Überlegen — dazu entschlossen, zu allgemeiner Geltung zu bringen, was bisher nur für einen kleinen Theil Deutschlands galt.

Es mag hierbei bemerket werden, daß der Rechtsgrundsatz „Kauf bricht Miethe“ auch da, wo er in Praxis ist, nicht durchaus den vollständlichen Rechtsanschauungen entspricht. Daher erklärt sich das allgemeine, mit einem gewissen Grad von Unwillen gemischte Erstaunen darüber, daß die Kommission diesen Grundsatz zu dem ihrigen mache. Es erhob sich hiergegen ein lebhafter Widerspruch, dem sich auch der in Stettin versammelte Juristentag nahezu einstimmig anschloß.

Nur dasjenige geschriebene Recht wird sich im Volle einbürgern, welches sich mit den Anscheinungen, Gewohnheiten, Sitten und Bedürfnissen des Volkes im Einklang befindet. Die gelehrtten Verfasser des Entwurfs zum neuen Zivilrecht sind zweifellos zu ihrer Auffassung „Kauf bricht Miethe“ durch juristisch-theoretische Erwägungen gelangt. Die Miethe schafft insofern kein dingliches Recht, als der Besitzer einer Sache nur so lange frei über dieselbe verfügen kann, als ihm dieselbe gehört. Die Miethe aber ist ein Vertrag auf eine bestimmte Zeit und mit demselben Rechte könnte man fordern, daß der Besitzer eine Sache nicht veräußern dürfe, so lange er bezüglich deren miethsweise Nutzung durch einen Dritten nicht wieder zum freien Verfügungsberecht gelangt sei. Das gestaltet sich aber in der Praxis sehr schwierig;

der Besitzwechsel kann aus hunderterlei Gründen oft sehr schnell erfolgen müssen und um durch denselben das Recht des Miethers nicht zu gefährden, ist im großen Theile des Reiches Rechtsgrundsatz geworden: „Kauf bricht nicht Miethe“.

Die Vertheidiger der entgegenstehenden Rechtsanschauung haben geltend gemacht, daß der Miether ja in der Lage sei, sein Miethsrecht durch hypothekarische Eintragung sicherstellen zu lassen. Würde diese Praxis aber eine allgemeine, dann wäre ja der Grundsatz „Kauf bricht Miethe“ tatsächlich wieder beseitigt; würde aber die Mehrzahl der Miether die lästigen Formalitäten und Kosten der hypothekarischen Eintragung ihres Miethrechtes scheuen, dann käme das bisher in dem größeren Theile Deutschlands herrschende bessere Recht des Miethers in Wegfall.

Für die Städte und besonders für die größeren Industriestädte, in denen die Wohnhäuser häufig den Besitzer wechseln, ist der Schutz der Miether durch das geltende Recht eine Grundbedingung der sozialen Zufriedenheit. Für Berlin beispielweise hat es Zeiten gegeben, in denen die Häuser ganz wie Getreide und Spiritus durch Schlüsselfeine gehandelt wurden und oft an einem Tage mehrmals den Besitzer wechselten. Geschäftsmenschen haben ein erhöhtes Interesse daran, nicht so oft umziehen zu müssen; sie würden aber gar keine Sicherheit mehr haben und ihre festen Kontrakte würden ihnen gar nichts mehr nützen, wenn fortan Kauf die Miethe brechen sollte.

Es ist gar keine Frage, daß die weitüberwiegende Mehrheit des Volkes ein direktes lebhafte Interesse daran hat, im neuen bürgerlichen Gesetzbuch den Grundsatz aufgestellt zu sehen: „Kauf bricht nicht Miethe.“

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die vielfach verbreitete Nachricht, daß eine Vermehrung der Kriegsfahrzeuge im Zusammenhang mit dem Bau des Nord-Ostsee-Kanals in Aussicht genommen sei, erweist sich der „Kölner Blg.“ zufolge als irrtümlich. Von kundiger Seite wird zugegeben, daß mit der systematischen Erweiterung der Marine stetig fortgeschritten werden soll, daß aber im Augenblick die Frage, ob diese Erweiterung zunächst durch den Bau von Kanonenbooten oder durch den Bau größerer Schlachtschiffe zu erfolgen haben werde, noch den Gegenstand der Erörterung bilde.

Stadtrath glaubt daher nochmals auf denselben hinzuweisen zu müssen und bemerkt hierzu, daß, sofern eine regere Theilnahme an diesem Unterricht sich nicht bemerkbar machen sollte, nach Besinden die Wiederaufhebung desselben in Frage gezogen werden müßte.

Eibenstock, den 14. September 1888.

### Der Stadtrath.

Lößner, Bürgermeister.

Al.

### Bekanntmachung.

Es wird hiermit nochmals an die Berichtigung des am 15. vorigen Monats fällig gewesenen dritten Terminges der diesjährigen Stadtanlagen mit dem Bemerkten erinnert, daß das Zwangsvollstreckungsverfahren gegen die Säumigen, nachdem die vierwöchentliche Frist abgelaufen ist, nunmehr sofort eingeleitet werden wird.

Eibenstock, am 17. September 1888.

### Der Stadtrath.

Lößner, Bürgermeister.

G.

### Bekanntmachung.

Das Fahren mit Wagen aller Art, ferner das Treiben von Vieh sowie der Transport umfanglicher Gegenstände auf dem nur für den Fußverkehr bestimmten Schulgässchen wird andurch mit dem Bemerkten verboten, daß Übertretungen dieses Verbots gemäß § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

Eibenstock, den 14. September 1888.

### Der Stadtrath.

Lößner, Bürgermeister.

Al.

### Bekanntmachung.

Das Fahren mit Wagen aller Art, ferner das Treiben von Vieh sowie der Transport umfanglicher Gegenstände auf dem nur für den Fußverkehr bestimmten Schulgässchen wird andurch mit dem Bemerkten verboten, daß Übertretungen dieses Verbots gemäß § 366, 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu Sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen geahndet werden.

Eibenstock, den 14. September 1888.

### Der Stadtrath.

Lößner, Bürgermeister.

Al.

— Das Ergebnis der deutschen Flottenmanöver am Jähdebuden, welches nach dem Urtheil der Sachverständigen die Uneinnehmbarkeit des deutschen Kriegshafens an der Nordsee beweist, veranlaßt die „Pall Mall Gazette“ zu der folgenden Bemerkung: „Die Franzosen verstärken Cherbourg. Haben wir irgend einen Kriegshafen, welcher im Entferntesten als uneinnehmbar bezeichnet werden kann? Wo ist er? Und in welcher Lage würden wir uns im Canal befinden, wenn wir keinen Hafen haben, in welchen sich unsere Flotte zurückziehen könnte, wo sie sicher vor allem Angriff der feindlichen Torpedoboote Kohlen fassen und Ausbesserungen vornehmen könnte?“

— Der Besuch des württembergischen Hofes durch Kaiser Wilhelm sollte nach dem vor Kurzem veröffentlichten Programm der Reisen in Friedrichshafen erfolgen. Jetzt kommt von dort die Nachricht, daß der Königliche Hof am 26. September nach der Residenz übersiedelt und daß Kaiser Wilhelm, der Einladung des Königs folgend, nach Stuttgart reist. Im Stuttgarter Schloss werden bereits Anordnungen zum Empfang des Kaisers getroffen; derselbe wird am 29. d. erwartet.

— Aus den Debatten des Juristentages über die Frage: „Ist es ratsam, daß Strafgesetzbuch dahin zu ergänzen, daß der Verrath von Geschäfts- und Fabrikgeheimnissen als Vergehen strafbar ist?“ sei Folgendes hervorgehoben. Kammer-Gerichts-Rath Dr. Olshausen führte aus: Man habe die Industriellen behufs Regelung dieser Frage auf den Weg der Schadenersatzlage verwiesen. Mit großem Recht werde aber von den Interessenten der Einwand gemacht, daß der durch Verrath eines Geschäftsgeheimnisses entstandene Schaden sehr schwer festzustellen sei. Ferner werde die Unzulänglichkeit der Schadenersatzlage hervorgehoben, ganz besonders, wenn man die Zahlungsunfähigkeit der zu Verlagenden in Betracht ziehe. Das Patentgesetz allein gewähre keinen hinreichenden Schutz, denn bisweilen geben ganz geringe Abweichungen bei der Fabrikation dem erzeugten Gegenstand einen wesentlich anderen Charakter. Allerdings werde ja genau zu formulieren sein, in welcher Grenze die Bestrafung wegen Verraths eines Geschäftsgeheimnisses zu erfolgen habe. Selbstverständlich werde man nichtemanden bestrafen können, der nachdem er längere Zeit aus der Fabrik, in der er beschäftigt gewesen, ausgeschieden, ein Fabrikgeheimnis ausplaudere. Befremdlich sei es ja, daß selbst die